

Stand: April 2015

Merkblatt für Selbstabholer im Straßengüterverkehr

Qualität und Sicherheit der Transportleistung sind mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Dabei fühlt sich die Lanxess Deutschland GmbH den Grundsätzen und Leitlinien des Responsible Care, insbesondere dem ganzheitlichen Denken und Handeln im Rahmen der gesamten Wertschöpfungskette seiner Produkte verpflichtet.

Dieses Merkblatt enthält nur einige der Bedingungen, die aus Sicht der chemischen Industrie und der Lanxess Deutschland GmbH mit einer sicheren Beförderung unlösbar verbunden sind. Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Selbstabholers zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sowie weiterer Anforderungen der chemischen Industrie und der Lanxess Deutschland GmbH.

1. Die Fahrzeuge müssen von ihrer Ausrüstung, Beschaffenheit und Nutzlast her für die vorgesehene Ladung und den Transportweg geeignet, in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten sowie technisch und optisch einwandfrei sein.
2. Bei Gefahrgutbeförderung ist die Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung gemäß den Anforderungen des ADR obligatorisch mitzuführen. Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die in Kapitel 1.10 ADR/RID aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten.
3. Fahrzeuge mit jeglicher Art von Lebensmittelreklame werden ebenso zurückgewiesen wie Fahrzeuge, die zum Transport von unverpackten Lebensmitteln eingesetzt werden. Die gemeinsame Beförderung mit verpackten Lebensmitteln wird ebenfalls abgelehnt.
4. Grundsätzlich werden Starrdeichselanhänger (auch Zentralachsenanhänger genannt) zurückgewiesen. Ausnahmen können nur bei Abholung homogener Komplettladungen gemacht werden, die eine vollständige und gleichmäßige Beladung gewährleisten.
5. Grundsätzlich werden Plan-LKW nur einlagig beladen. Sie müssen an ihren

